

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frank Schilling +49 202 563 6714 +49 202 563 4725 frank.schilling@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.01.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1609/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.02.2023	BV Uellendahl-Katernberg	Entscheidung
Verkehrssituation Kohlstraße		

Grund der Vorlage

Prüfaufträge der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg

Beschlussvorschlag

1. Die Bezirksvertretung beschließt im Bereich der Kindertagesstätte Kohlstraße 122 und im Bereich des Berufskollegs Kohlstraße 11 die Einrichtung zeitlich befristeter Tempo 30-Strecken nach Maßgabe dieser Vorlage.
2. Die Bezirksvertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Einrichtung einer Querungshilfe im Bereich der Kindertagesstätte Kohlstraße 122 aus den in der Vorlage dargestellten Gründen nicht möglich ist.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Verkehrssituation im Bereich der Kohlstraße - und insbesondere im Bereich des dortigen Berufskollegs sowie der heutigen Kindertagesstätte (ehemals Grundschule) - war in den

letzten Jahren immer wieder Gegenstand intensiver Betrachtung der Fachverwaltung und Diskussion der Lokalpolitik.

Einleitend wird insoweit nur die Historie der letzten zwei Jahre dargestellt.

In ihrer Sitzung am 11.03.2021 hat die Bezirksvertretung einstimmig beschlossen, die Kohlstraße durchgängig als verkehrsberuhigte Zone mit Tempo 30 zu gestalten (Drucksache **VO/0341/21**).

Mit Berichtsdrucksache **VO/0940/21** zur Sitzung am 19.08.2021 wurde der Bezirksvertretung mitgeteilt, dass eine Umsetzung des Beschlusses aus fachlichen Gründen nicht möglich ist. Auf den Inhalt der Drucksache wird verwiesen.

Mit Beschlussvorlage **VO/0050/22** zur Sitzung am 10.03.2022 wurde der Bezirksvertretung auf einen Bürgerantrag nach § 24 GO NRW dargelegt, dass die Anlegung eines Fußgängerüberweges in dem Bereich nicht möglich ist und der Gehweg nördlich der Einmündung Hardenbergstraße im Bereich Kohlstraße 94 zum präventiven Schutz des illegalen Überfahrens durch Kfz. mit Pfosten abgesichert wurde.

In ihrer Sitzung am 19.05.2022 hat die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg die Verwaltung mit einstimmigem Beschluss um Prüfung gebeten, ob eine Querungshilfe auf der Kohlstraße in Höhe des Hauses Kohlstraße 119 angelegt und ob für den Abschnitt von der Einmündung Hardenbergstraße bis zur Einmündung Hermann-Ehlers-Straße eine Tempo 30-Strecke eingerichtet werden kann (Drucksache **VO/0503/22**).

Zur Sitzung der Bezirksvertretung am 18.08.2022 wurde im Rahmen der Drucksache **VO/0632/22** über die Ergebnisse einer über mehrere Tage durchgeführten verdeckten Geschwindigkeitsmessung berichtet. Diese ergab im Ergebnis eine für eine Verkehrsstraße verhältnismäßig geringe Verkehrsbelastung und ein moderates Geschwindigkeitsverhalten (mehr als 90 % der Fahrzeuge fuhr deutlich langsamer als 50 km/h).

Mit Berichtsdrucksache **VO/1065/22** zur Sitzung der Bezirksvertretung am 20.10.2022 hat die Fachverwaltung zu dem Prüfauftrag VO/0503/22 Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Voraussetzung zum Einrichten einer Querungshilfe in dem dortigen Bereich nicht vorliegen. Auf die Ausführungen der Drucksache wird verwiesen.

In ihrer Sitzung am 24.11.2022 hat die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg die Verwaltung mit einstimmigem Beschluss um erneute Prüfung gebeten, in wie fern eine Tempo 30-Strecke im Bereich der Kindertageseinrichtung umsetzbar ist und bei der Prüfung den Hol- und Bringverkehr am Kindergarten mit einzubeziehen und auszuwerten. Des Weiteren wurde um Prüfung gebeten, ob die Einrichtung einer Querungshilfe durch eine Verschmälerung des Gehweges (beidseitig) in Höhe der Hausnummer 119 möglich sei (Drucksache **VO/1364/22**).

1. Tempo 30

Bei der Kohlstraße handelt es sich um eine vorfahrtsberechtigte Verkehrsstraße mit Haupterschließungsfunktion. ÖPNV verkehrt nur im nördlichen Bereich der Kohlstraße. Im Abschnitt zwischen Domagkweg und Uellendahler Straße findet kein Linienbusverkehr statt.

In Deutschland gilt innerorts grundsätzlich eine gesetzlich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung - StVO).

Geschwindigkeitsreduzierungen sind nur unter den strengen rechtlichen Voraussetzungen von § 45 StVO möglich.

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO).

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Es liegt kein Unfallschwerpunkt in der Kohlstraße vor. Nach Mitteilung der Kreispolizeibehörde Wuppertal (Direktion Verkehr) ist der gesamte Bereich der Kohlstraße zwischen der Uellendahler Straße und der Hans-Böckler-Straße unfallunauffällig.

Um die hohe Anordnungshürde insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs (z.B. Nachweis eines Unfallschwerpunktes zum Beleg einer erheblich übersteigenden Gefahrenlage) abzusenken, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 durch die Einführung von § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO eine erleichterte Anordnungsmöglichkeit im Bereich von unter Verkehrssicherheitsaspekten besonders schützenswerten Einrichtungen geschaffen.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO dürfen unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen **im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen** Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) vorliegen.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) ist innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen **direkten Zugang zur Straße** verfügen **oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr** mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen. Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z.B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z.B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und **insgesamt auf höchstens 300 m Länge** zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Die Gesetzesbegründung zur StVO-Novelle 2016 (vgl. Bundesrat Drucksache 332/16) stellt zur Einführung der erleichterten Anordnungsvoraussetzungen ausdrücklich klar, dass diese

die grundsätzliche Geltung von § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO unberührt lässt. Damit sei mit der Änderung **kein Automatismus** verbunden, dass Tempo 30 vor solchen Einrichtungen stets anzuordnen ist, sondern weiterhin eine **Einzelfallprüfung** erforderlich.

1.1 Kindertagesstätte Kohlstraße 122

Die städtische Kindertageseinrichtung Kohlstraße 122 wurde im Jahr 2016 im Bereich der ehemaligen Grundschule in Betrieb genommen. Dort werden nach Angaben der Einrichtungsleitung derzeit 122 Kinder betreut. Die Öffnungszeiten der Einrichtung sind von 7:15 bis 16:15 Uhr. Die morgendliche Bringzeit liegt zwischen 7:30 und 9:00, wobei der Großteil der Kinder zwischen 8:30 und 9:00 Uhr gebracht wird. Die Kernabholzeit liegt zwischen 14:00 und 14:30 Uhr (sog. Blockkinder), vereinzelt findet jedoch auch Betreuung im Spätdienst bis 16:15 Uhr statt.

Die Zuwegung der KiTa erfolgt über einen von der Kohlstraße abzweigenden und ca. 70 m langen Stichweg in der Flächenzuständigkeit des GMW. Dieser ist als ausgewiesene Feuerwehrezufahrt von haltenden und parkenden Fahrzeugen jederzeit freizuhalten.

Die Einrichtung verfügt im Bereich einer ansonsten unbefestigten Parkfläche mit Senkrechtparkplätzen südlich des Stichweges über nur vier befestigte Stellplätze. Auch bei dem gesamten übrigen Parkplatzbereich handelt es sich um Fläche des GMW. Ein Teil der Plätze wurde von dort privat an einen gegenüberliegenden Gastronomiebetrieb vermietet und steht insofern der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

Schützenswerte Einrichtung

Bei der Kindertagesstätte handelt es sich unzweifelhaft um eine der in § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO bzw. der VwV-StVO abschließend aufgezählten Einrichtungen.

Direkter Zugang zur Straße

Wie bereits dargestellt, befindet sich der Zugang des Kindergartens ca. 70 m abseits der Kohlstraße am Ende des abzweigenden Stichweges.

Nach der Gesetzesbegründung (vgl. Bundesrat Drucksache 332/16) kann eine Absenkung der Anordnungshürde für solche Einrichtungen nicht zum Tragen kommen, die nicht mit unmittelbarem Zugang zur Straße ausgestattet sind, sondern sich auf einem abseits gelegenen Gelände befinden. Nach Rechtsauffassung der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde stellt ein vorgelagerter Flächenbereich (unabhängig davon, ob dieser privat oder öffentlich ist und ob es sich dabei bspw. um einen Parkplatz oder eine Hoffläche handelt) keinen direkten Zugang mehr im Sinne der VwV-StVO dar.

Auch nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Vorliegen eines direkten Zugangs in der Regel nur für Einrichtungen erfüllt, deren Haupteingang an der zu beschränkenden Straße liegt. Grenzt das Grundstück zwar an die beschränkende Straße, liegt aber der Haupteingang an einer Nebenstraße, die von der zu beschränkenden Straße abgeht, genügt das regelmäßig nicht, um den Ausnahmetatbestand zu erfüllen (vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 19.05.2021, 6 K 4191/18, Rnd-Nr. 65).

Die KiTa verfügt insofern über keinen direkten Zugang zur Kohlstraße.

Ziel- und Quellverkehr im Nahbereich

Neben den Vorgaben des direkten Zugangs lässt § 45 die Temporeduzierung im Bereich schützenswerter Einrichtungen jedoch auch zu, wenn der Quell- und Zielverkehr im Nahbereich dies erfordert.

Erfahrungsgemäß werden Kinder im Kindergartenalter zu der Betreuungseinrichtung begleitet. Nach Angaben der Einrichtungsleitung werden die Kinder hierbei überwiegend mit Kfz. gebracht.

Die Hol- und Bringsituation im Bereich der Kindertagesstätte wurde seit ihrer Eröffnung 2016 mehrfach vor Ort geprüft und dokumentiert.

Bei der Hol- und Bringsituation handelt es sich jedoch - im Gegensatz zu der Frage des direkten Zugangs - um **keine statische Voraussetzung**, sondern diese ist sowohl lang- als auch kurzfristig veränderbar und unterliegt verschiedensten Einflussfaktoren. Es spielt insofern z.B. eine durchaus bedeutende Rolle, wie hoch der Anteil der mittels Kfz. zur Einrichtung gebrachten Kinder ist. Im Rahmen einer 2017 durchgeführten Ortsbesichtigung wurde beispielsweise festgestellt, dass ca. die Hälfte der Kinder fußläufig zur Einrichtung begleitet wurden. Aber natürlich spielen auch kurzfristige und saisonale Faktoren wie z.B. Wetterbedingungen eine Rolle.

Um hier einen aktuellen und aussagekräftigen Eindruck zu bekommen, wurde Kontakt zu der Einrichtungsleitung aufgenommen und die zuvor erwähnten Kernzeiten des Bring- und Abholbetriebes erfragt. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass derzeit die überwiegende Mehrzahl der Kinder mittels Kfz. zur Einrichtung gebracht werde.

Auf dieser Grundlage wurde darauf an mehreren Tagen die Verkehrssituation sowohl morgens als auch nachmittags durch die Fachverwaltung erneut begutachtet.

Hinsichtlich der Hol- und Bringsituation konnte zunächst festgestellt werden, dass tatsächlich nur sehr vereinzelt Kinder fußläufig zur Einrichtung begleitet wurden. Die überwiegende Anzahl wurde mittels Kfz. zur Einrichtung gebracht und legte nur noch die Reststrecke des Stichweges zu Fuß zurück. Die Anzahl hat sich demnach gegenüber früheren Beobachtungen maßgeblich erhöht. In Zusammenhang mit den An- und Abfahrten finden vermehrt Rangiervorgänge im Bereich des Parkplatzes und der Einmündung des Stichweges statt, wobei Fahrzeuge sowohl aus nördlicher als auch südlicher Richtung an und abfahren. Das Ein- und Aussteigen sowie der ständige Wechsel des fließenden und des ruhenden Verkehrs (in der Regel müssen die Kinder in entsprechenden Kindersitzen noch bei offener Fahrzeugtür ent- bzw. gesichert werden) sowie das zum Teil rückwärtige Ein- oder Ausparken im Bereich der Parkflächen neben dem fließenden Verkehr der Kohlstraße und das Wenden im Einmündungsbereich des Stichweges stellen damit nach hiesiger Beurteilung durchaus kritische Begleiterscheinungen dar, welche vor dem Hintergrund der Gesetzesintention eine Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich zulassen, die nach den geltenden Vorgaben der StVO sowie der VwV-StVO allerdings auf insgesamt maximal 300 m und auf die Öffnungszeiten der Einrichtung (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) zeitlich zu beschränken ist.

Es wird insofern vorgeschlagen, im Bereich der Kindertagesstätte Kohlstraße 122 eine auf **Mo-Fr von 7-17 Uhr** zeitlich befristete Tempo 30-Strecke auf der Kohlstraße zwischen den Einmündungen Hardenbergstraße und Hermann-Ehlers-Straße einzurichten.

1.2 Berufskolleg Kohlstraße 11

Das städtische Berufskolleg wird nach Angaben der Schulleitung von ca. 1.500 Schülern besucht (hiervon 250 im dualen System und der Rest in Vollzeit). Die Schule bietet

neben Berufsabschlüssen auch Schulabschlüsse (Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife und Fachhochschulreife) an. Der frühestmögliche Schulbeginn startet vereinzelt um 7:30 Uhr, der übliche Beginn liegt bei 8:15 Uhr. Während der Pausenzeit (Große Pause ab 9:45 für 30 Minuten) dürfen die Schüler das Schulgelände verlassen (z.B. zum Rauchen). Der Schulschluss ist überwiegend um 13:30 Uhr, teilweise findet jedoch auch Unterricht bis 15:30 Uhr statt.

Schützenswerte Einrichtung

Nach den Vorgaben der StVO und der VwV-StVO sind in der abschließenden Aufzählung der dort genannten schützenswerten Einrichtungen lediglich die Schulformen der allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen genannt.

Nach der Gesetzesbegründung kann als Grundlage für die Festlegung allgemeinbildender Schulen ausdrücklich der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 ("Weiterentwicklung des Schulwesens in Deutschland seit Abschluss des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28.10.1964 i.d.F. vom 14.10.1971") zugrunde gelegt werden.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen - in Differenzierung zu berufsbildenden Schulen - alle Schulformen, die nicht mit einem Berufsabschluss enden. Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen Pflichtschulen (Schulen zur Erfüllung der Schulpflicht), weiterführende Schulen, Regelschulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) und Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen).

Der Gesetzgeber hat die allgemeinbildenden Schulen und damit auch die weiterführenden Schulen nach der Gesetzesbegründung bewusst - unabhängig von den dort vertretenen Altersbereichen der Schüler - in die Regelung des § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO aufgenommen, weil auch dort erfahrungsgemäß vor allem in den unteren Altersklassen ein unachtsames Verkehrsverhalten vermehrt noch anzutreffen ist. Ältere Kinder und Jugendliche (die teilweise auch mit dem Rad zur Schule fahren), bewegen sich dort zudem "im Pulk", sind als Verkehrsteilnehmer oft abgelenkt und einer gewissen Gruppendynamik ausgesetzt.

Da das Berufskolleg Kohlstraße auch Bildungsgänge bzw. -abschlüsse i.S. allgemeinbildender Schulen anbietet, lässt es sich aus den vorgenannten Gründen in den Schutzbereich des § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO fassen.

Direkter Zugang zur Straße

Die Zuwegung des Berufskollegs ist zunächst dadurch gekennzeichnet, dass die Schule sich auf mehrere Gebäudebereiche aufteilt, die auf beide Seiten der Kohlstraße verteilt sind.

Die Schulleitung ist im Rahmen der Unterrichtsplanung bemüht, im Tagesverlauf eine notwendige Querung der Kohlstraße durch Schüler möglichst zu vermeiden, diese lässt sich aber aus organisatorischen Gründen natürlich auch nicht komplett ausschließen.

Eine allgemeinbildende Schule liegt "an" einer Straße, wenn typischerweise eine Vielzahl von Schülern das Schulgelände von der Straße aus betritt bzw. beim Verlassen der Schule unmittelbar vom Schulgelände auf die Straße tritt, die auf Tempo 30 herabgesetzt werden soll (vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 19.05.2021, 6 K 4191/18, Rnd-Nr. 51).

Vorliegend münden die Zugänge des Schulgeländes unmittelbar auf die Kohlstraße. Vorgelagert befindet sich lediglich ein Gehweg mit einer Ausbaubreite von ca. 2,0 m auf der Westseite und ca. 2,5 m auf der Ostseite der Straße.

Aufgrund der Tatsache, dass der Unterricht für die überwiegende Mehrzahl der Schüler zur gleichen Zeit beginnt und endet (im Gegensatz bspw. zu den flexibleren Bring- und Abholzeiten einer Kindertageseinrichtung) betreten bzw. verlassen viele Schüler "im Pulk" das Schulgelände. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass viele Schüler über den auf der Uellendahler Straße verkehrenden ÖPNV andienen.

Vor dem Hintergrund der dortigen Querungssituation wurde in der Vergangenheit auf der Kohlstraße südlich der Einmündung Schillweg ein Fußgängerüberweg angelegt.

Im Sinne der vorgenannten Voraussetzungen ist durch den Tatbestand des direkten Zugangs auch im Bereich des Berufskollegs die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung im unteren Bereich der Kohlstraße gegeben, die nach den geltenden Vorgaben der StVO sowie der VwV-StVO ebenfalls auf insgesamt maximal 300 m und auf die Öffnungszeiten der Einrichtung (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) zeitlich zu beschränken ist.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird insofern vorgeschlagen, dort eine auf **Mo-Fr von 7-16 Uhr** zeitlich befristete Tempo 30-Strecke zwischen den Einmündungen Uellendahler Straße und Adalbert-Stifter-Weg einzurichten.

1.3 Verbindung der beiden Tempo 30 Strecken rechtlich nicht möglich

Im Rahmen der Änderung der VwV-StVO vom 08.11.2021, die mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 15.11.2021 in Kraft getreten ist, wurde der Straßenverkehrsbehörde eine Möglichkeit zu einem innerörtlichen Lückenschluss zwischen zwei geschwindigkeitsbeschränkten Strecken gegeben.

Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht (Nr. XII der VwV-StVO zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit).

Im Bereich der Kohlstraße liegt zwischen den schützenswerten Einrichtungen ein Streckenabschnitt von ca. 1 km und auch zwischen den vorgeschlagenen Tempo 30-Strecken ein deutlich zu langer Streckenabschnitt von ca. 600 m, so dass ein Lückenschluss zwischen den beiden Strecken rechtlich ausgeschlossen ist.

2. Querungshilfe im Bereich der Kindertagesstätte

Bis ca. 2012 befand sich im Bereich Kohlstraße 117/119 eine bauliche Querungshilfe.

Mit der Berichtsdrucksache **VO/1065/22** wurde ausführlich dargelegt, warum die Anlegung einer Querungshilfe auf Grundlage der aktuell geltenden Planungsrichtlinien bei dem Fahrbahnquerschnitt in dem dortigen Bereich nicht möglich ist.

Zu der hierauf im Rahmen der Antragsdrucksache **VO/1364/22** aufgeworfenen Frage, ob die Einrichtung einer Querungshilfe durch eine Verschmälerung des Gehweges (beidseitig) in Höhe der Hausnummer 119 möglich sei, ist folgendes auszuführen:

Für die Anlegung einer Querungshilfe sollten private Zufahrten nicht so behindert werden, dass deren Nutzung eingeschränkt wird. Von Kohlstraße Hausnummer 115 bis Hausnummer

127 befinden sich Zufahrten und Stellplätze in einer so dichten Reihenfolge, dass die Anordnung einer Querungshilfe auch mit Verbreiterung des Straßenquerschnittes nicht möglich ist. Im weiteren Verlauf nimmt zum einen der vorhandene Baumbestand die Sicht auf querende Schulkinder nach der Einmündung Hermann-Ehlers-Straße, zum anderen dürfen im Wurzelbereich keine baulichen Änderungen vorgenommen werden.

Zwischen die beiden Einmündungen Domagkweg und Hermann-Ehlers-Straße ist die Anordnung einer Querungshilfe aus Verkehrssicherheitsgründen nicht möglich. Nördlich des Domagkweg folgen auf der westlichen Fahrbahnseite kurz hintereinander diverse Grundstückszufahrten, am östlichen Rand befinden sich in kurzen Abständen Straßenbäume. Eine Anordnung einer Querungshilfe ist somit auch hier, selbst mit Verbreiterung der Fahrbahnfläche nicht möglich.

Im Übrigen hält auch die Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte einen Gehwegrückbau zur Anlegung einer Querungshilfe weder für erforderlich noch für zielführend.

Auch der Querungsbedarf für Kinder der Städtischen Grundschule Sankt-Michael Schule (Leipziger Straße 1) ist in diesem Bereich gering und bereits in der Vergangenheit untersucht worden. Kinder aus den weiter nördlich gelegenen Wohnbereichen haben zudem mit der Ampelanlage Hans-Böckler-Str. / Kohlstraße eine signalgesicherte Querungsmöglichkeit über die Kohlstraße (welche im Übrigen auch den dortigen Schulweg - Empfehlungen zur Querung entspricht).

Insofern lässt sich zusammenfassend feststellen, dass eine Querungshilfe unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und den aktuell geltenden Planungsvorgaben weder möglich noch notwendig ist.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Absenkung der Geschwindigkeit fördert nicht nur die Verkehrssicherheit im Bereich der Kindertagesstätte, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von ca. 3500 € für die Aufstellung der Verkehrszeichen stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 "Verkehrslenkende Straßenausstattung" bzw. Sachkonto 522 100 "Unterhaltung des Infrastrukturvermögens" zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können unmittelbar nach Beschlussfassung angeordnet werden.

Anlagen

-